



EINGEGANGEN AM 30. AUG. 2011

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

airkom Druckluft GmbH
Geschäftsführerin
Frau Dipl.Ing. Petra Damm
Bahnhofstraße 1
15745 Wildau

Bearb.: Dr. Peter Rudolph
Gesch.Z.: 35-2521/28
Hausruf: 0331 866-7366
Fax: 0331 866-7242
Peter.Rudolph@MUGV.Brandenburg.de

- 2. Ausfertigung -

Potsdam, den 29. Juni 2010

Vollzug der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriertes Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV)
Ihr Antrag vom 25.06.2010, hier eingegangen am 29.06.2010

Zu Ihrem Antrag vom 25.06.2010 ergeht folgender

B e s c h e i d

I. Bescheinigung

1. Der Firma

airkom Druckluft GmbH
Bahnhofstraße 1
15745 Wildau

wird bescheinigt, dass für die Installation, Instandhaltung oder Wartung von ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, nachweislich sachkundiges Personal zur Verfügung steht und dass die für die Tätigkeiten erforderliche technische Ausstattung vorhanden ist.

2. Diese Bescheinigung ist gebührenpflichtig.

Dienstgebäude

- Heinrich-Mann-Allee 103
- Albert-Einstein-Straße 42-46
- Lindenstraße 34A

14473 Potsdam
14473 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon

Zentrale
Vermittlung über
(0331) 866-0

Fax

(0331) 866-70 70/71
(0331) 866-7240
(0331) 866-7895

Tram-Haltestelle

Kunersdorfer Straße
Hauptbahnhof
Alter Markt

Linien

91,92,93,96,X98,99
91,92,93,96,X98,99
91,92,93,96,X98,99

II. Nebenbestimmungen

1. Die Bescheinigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Bescheinigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - a) sich der Bescheinigung zugrunde liegende Erklärungen oder Sachverhalte in den Antragsunterlagen als nicht gegeben erweisen oder nachträglich entfallen,
 - b) Auflagen dieses Bescheides nicht eingehalten werden.
2. Der Betrieb hat die Standardanforderungen nach Verordnung (EG) Nr. 1516/ 2007 der Kommission vom 19. Dezember 2007 für zertifizierungspflichtige Tätigkeiten zu erfüllen.
3. Wesentliche Änderungen wie z. B. Einstellung der bescheinigten Tätigkeiten oder eine Änderung der Anzahl der sachkundigen Personen sind mir unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Die auszuführenden Tätigkeiten sind dem Stand der Technik, dem Stand Technischer Regelungen und anderer relevanter Regelungen anzupassen.

III. Begründung

1. Die Bescheinigung beruht auf § 6 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) und kann Betrieben, die Einrichtungen nach Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 842/2006 installieren, warten oder instand halten, auf Antrag durch die zuständige Behörde erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass für diese Tätigkeiten Personal zur Verfügung steht, das über die in § 5 ChemKlimaschutzV genannte Sachkundebescheinigung verfügt sowie diesem für die zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten die erforderlichen Werkzeuge und Verfahren zugänglich sind.
2. Der Bescheinigung liegt zugrunde

der Antrag vom 25.06.2010, mit Angaben zur Tätigkeit und Ausrüstung des Betriebes, ergänzt durch die Sachkundebescheinigungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ChemKlimaschutzV und Art. 4 Abs. 2a) VO (EG) 303/2008 (Kategorie I), für die Herren Frank Iffert, Esko Kirsten, Thomas Preuß, Frank Ulrich und Gerd Wustermann, ausgestellt durch die Fördergesellschaft für Haustechnik mbH, Potsdam am 23.10.2009, 13.11.2009 bzw. 26.02.2010.

Damit hat der Antragsteller die für die Tätigkeiten der Kategorie I erforderlichen Nachweise erbracht.

3. Die im Land Brandenburg für die Zertifizierung von Unternehmen nach § 6 der ChemKlimaschutzV zuständige Behörde ist das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.